Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 34

Artikel: Für die gute Sache des Handfertigkeits-Unterrichts

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577754

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



ote Schulerzahl im Anfang des Kurjes 66, am Ende desselben 63 betrug. Am meisten Anziehungsfraft auf die jungen Leutchen übte der Papptopf, an welchem 23 derselben hängen blieben; zu den Holzarbeiten meldeten sich 22, 16 für Laubiäge, 6 zur Schreinerei. Die übrigen 19 verblieben dem Modelliren. Groß war Luft und Liebe der Knaben zu ihrer Arbeit, für welche an je zwei Wochenabenden (von 5 bis 7 Uhr) im Ganzen 4 Stunden verwendet wurden; "mit gespannten Blicken, mit schärsster Aufmerksamkeit folgten Aug" und Ohr auf die erklärenden Worte, auf die demonstrirenden Hände des Meisters, um ja keine Silbe und keine Bewegung zu vergaffen; nie wurde eine Ermüdung oder Erschlaffung gespürt, im Gegentheil war den meisten die Zeit zu kurz und nicht selten mußte ein kategorischer Vefehl sie zum Aufgeden ihres begonnenen Werkes zwingen." Die Produkte trugen allerdings nicht das Gepräge der Vollkommenheit, nichtsbestoweniger wurde, dem Geiste dieses Unterrichtes angemessen, stramm auf möglichst genaue, exakte und propere Ausführung gehalten;

Fatal ift der in empfindlicher Weise bemerklich wersbende Raummangel; doch ift es wenigstens möglich geworden, schon für den derzeitigen Winter dem Umstand vorzubeugen, daß übergroße Alassen Binter dem Umstand vorzubeugen, daß übergroße Alassen, sondern auch vielsach unfruchtbar machen; es sollte das Maximum von 12 Schületern für einen Lehrer unter keinen Umständen überschritten werden. Sehr wichtig ist auch die Auswahl solcher Wosdelle, welche einerseits nicht zu hoch greisen, anderseits das Interesse Schülers wecken, praktisch verwendbar und einigermaßen ästhetisch bildend sind. Da in dem neu zu erstellenden Badian-Schulhaus Raum für die Anstalt gesschaffen werden soll, so wird es sich darum handeln, frühzeitig eine Idealeinrichtung zu berathen und damit der Schulbehörde wenigstens Anhaltspunkte für Aussiührung dieser Losalien an die Hand zu geben.

Der Bericht fonstatirt, daß im Großen und Ganzen nicht nur die Handsetigseitsidee, sondern auch die Handsfertigseitssidee, sondern auch die Handsfertigseitssichtliche Grotschritte gemacht hat. "Es sind nicht nur furzsichtige Schulmeister oder schwärmerisch angelegte Naturen, die sich für diese Sache zu erwärmen vermögen, es ist eine stattliche Reihe der hochgestelltesten

Männer, fühlerwägende Staats- und Schulmanner, welche hohes Intereffe an der Handfertigfeitsschule nehmen und bie Soffnung hegen, daß fie sich derartig ausbilde, gestalte und ausbreite, um, mit tüchtiger Schulbildung Sand in Sand gehend, ein mächtiger Bebel, ein fraftiges Mittel abzugeben, unfer Bolf tüchtig und wehrfähig zu machen im Rampfe um's Dafein."

"Der gute Fortgang in den Schulen, ein Schulzeugniß mit den erften Roten ift bis heute auch annähe= rungsweise noch feine Burgichaft für Tüchtigfeit im praftischen Leben. Warum das? Weil die Schule in ihrer Entwicklung auf halbem Wege ftehen geblieben und wohl harmonische Ausbildung des ganzen Menschen auf ihre Fahne geschrieben, die Rorperfrafte aber lange Beit fast gang vernachläffigte und die forperliche Arbeit als erziehendes Glement immer noch nicht in den Rreis ihrer padagogischen Mittel aufgenommen hat."

So außerte fich ber verdiente berzeitige Aftuar ber Anaben-Arbeitsschultommiffion, als es feiner Zeit galt, der Idee des Handfertigfeitsunterrichtes in der Stadt St. Gallen Boden zu verschaffen. Diese Borte enthalten eine bedeutungsvolle Wahrheit — nun eben, durch diefe Schule soll die berührte Lücke ausgefüllt werden. Möge sie darum mehr und mehr das Bertrauen und die Sympathie aller einfichtigen Freunde unferes öffentlichen Erziehungswesens erobern und nenerdings recht viele marme Bergen und offene

Bande finden.

Das Handwerkslehrlingswesen im Ranton St. Ballen.

(Rurge Bufammenfaffung der Enquête-Refultate.*)

Die Lehre beginnt in der Regel im 15.-16. Altersjahre. Manche Meister bezeichnen das 16. Jahr als das richtige, weil der Anabe dann forperlich genügend entwickelt sei und ihm auch Beit zum Besuche der Realschule geblieben ift, was als fehr wünschbar von den umfichtigften Meiftern

bezeichnet wird.

Die Lehrzeit dauert bei den meiften Sandwerten drei Jahre. Eine Ausnahme hievon machen, besonders auf dem Lande, der Dachbecker- und der Ruferberuf, bei welchen 2-21/2 Jahre Lehrzeit vorfommen; auch andere Berufsarten, wie Schreiner, Maurer, begnugen fich auf dem Lande mit geringerer Lehrzeit. Buchdrucker, Lithographen, Graveure und Mechaniker verlangen jedoch $3\frac{1}{2}$ bis 4 Jahre Lehrzeit. Bei ganz gutem Berhalten wird hievon $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Jahr geschenkt. In der Stadt kommen keine so kurzen Lehrzeiten vor wie auf dem Lande.

Eine feste Regel über die Bahl der Lehrlinge eines einzelnen Meisters gibt es nicht. Mehr als 3 Lehrs linge fommen faum je vor. Das Bewöhnliche find 2 Lehr= linge, von denen der eine im letten und der andere im ersten Jahre steht; worauf dann der Letztere das zweite Jahr allein ift. Auch dies Verhältniß ist durchaus nicht fest, sondern nur häufig und wird von manchen Sandwerfern als das Richtige und Bunschenswerthe bezeichnet. Im Gangen findet zum mindeften fein zu reichliches Salten von Lehrlingen ftatt; im Gegentheil gibt es eine ganze Unzahl der tüchtigften Meifter, welche feine Lehrlinge mehr halten und die Rlage der andern, daß fich zu wenige Lehr= linge, namentlich auch aus beffern Rlaffen fanden, häufig. Insbesondere wird hierin der Ginfluß der im Ranton St. Gallen fo überaus rafch und allgemein verbreiteten

Stickerei-Industrie erfannt, welche die Rrafte absorbit und insbesondere nach gang furzer Lehrzeit (1 Monat bis 1/4 Jahr) ichon Lohn gewährt, auf den Sandwertstehrlinge Jahre lang warten muffen.

Auf dem Lande ist es noch durchwegs Gebrauch, daß die Lehrlinge Roft und Logis beim Meifter haben. Gelbft für den Fall, daß die Eltern in demfelben Orte wohnen, fommt diefer Fall vor; in der Stadt dagegen ift umgefehrt die auswärtige Berforgung des Lehrlings die Regel. Es mag die Schwierigkeit, auch die Abneigung dagegen, einen oder gar mehrere Lehrlinge zu logiren und insbesondere richtig gu beauffichtigen, ein Hauptgrund fein, warum fo viele tuchtige Meifter in der Stadt feine folche mehr halten, da fie eben die Berforgung außer dem Saufe nicht für gut halten.

Wenn der Lehrling fein Lehrgeld bezahlt, fo fommt es daß er Koft und Logis durch ein viertes Lehrjahr gleichfam abverdient. Wo er Roft und Logis nicht beim Meifter erhält, muß in der Regel auch fein Lehrgeld bezahlt werden. Das Lehrgeld versieht im Grunde die Regelung für jene.

Der Betrag des Lehrgeldes schwantt zwischen Fr. 200 und Fr. 300. Letterer Betrag ift der häufiger vorkommende.

Bei Zimmerleuten, auch vielfach bei Maurern bezahlt der Lehrling weder ein Lehrgeld, noch nimmt er (auch auf dem Lande) Roft und Logis beim Meifter; erhalt aber im Gegentheil von Anfang an schon Wochenlohn und zwar im 1. Jahre Fr. 2, im 2. Fr. 3, im 3. Fr. 4. Er nimmt in diesem Falle die Stelle eines weniger bezahlten Befellen ein. In der Stadt und überhaupt in allen andern Bewerben findet feine Lohnzahlung irgend welcher Urt an den Lehrling ftatt. Auch am Ende der Lehrzeit ift ein Beschent wohl nicht gerade felten, aber durchaus nicht Regel. Der Lehrling, welcher auf die Wanderschaft gehen will und hiezu der Mittel ermangelt, erwirbt fich dieselben meift burch Arbeit in der Wertstätte des Lehrmeifters.

In manchen Gemeinden bes Rantons findet Unterftütung der bedürftigen Lehrlinge durch ganze oder theilweise Bezahlung des Lehrgeldes aus burgerlichen oder Stiftungsfaffen ftatt. Auch fommt der Fall nicht felten vor, daß Meister arme Lehrlinge gratis aufnehmen. (Das Abverdienen durch ein 4. Lehrjahr ift oben erwähnt.)

Bimmerlehrlinge werden erft mit 18 Jahren angenommen, wenn fie forperlich durchaus entwickelt find und die schwere Arbeit eines Gesellen versehen fonnen.

Die Lehrlinge werden, wo fie beim Meifter Roft und Wohnung haben, durchaus gleichgehalten, wie eigene Rinder. Sie haben fich der Sausordnung zu unterziehen, nehmen Theil am Familientische. Weniger gut ist es mit dens jenigen bestellt, welche nicht beim Meister wohnen. Da jeboch auch in der Stadt, wo dieg häufig der Fall ift, die meisten bei ihren Eltern wohnen, so reduzirt sich die Bahl berjenigen, welche wirklich ohne genügende Aufficht find, auf eine kleine Zahl. Sie find jedenfalls ohne Ausnahme in ber Stadt gut fuchen.

Eltern vom Lande, welche ihre Sohne in die Stadt in die Lehre geben, suchen fie bei Berwandten oder fonft unter guter Aufficht zu plaziren.

Die Lehrlinge muffen im Ranton St. Ballen nach Maggabe des "Gefetzes über Errichtung von Krankenkaffen für Aufenthalter", welches am 21. März 1885 in Rraft ge-treten ift, in eine Rrantenkaffe eintreten. Die Kaffen find Gemeindes oder Bereinstaffen. Der wöchentliche Beistrag beträgt 20 Cts. bis 25 Cts. Bis heute ift immers hin ein leichterer Rrantheitsfall ftets vom Meifter beforg; worden, wenn der Lehrling bei ihm in Roft und Logis fteht. In manchen Berträgen wird auch die Dauer der pflichtigen Verpflegung durch ben Meister normirt und zwar meist auf 8 Tage. Das Gesetz ift zu neu, als daß es sich

^{*)} Bergleiche die bezüglichen Artifel in Rummer 2 und 18 biefes Blattes.